

# **Satzung**



## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein trägt den Namen:

„Förderverein der Kreismusikschule **Bautzen**“

Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz e.V.  
Er hat seinen Sitz in Bautzen.  
Der Gerichtsstand ist das Amtsgericht Bautzen.  
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

Der Verein fördert Projekte, die über den Rahmen der Unterrichtsangebote der Kreismusikschule Bautzen hinausgehen.  
Zur Finanzierung der anfallenden Aufgaben ist der Verein berechtigt Zuschüsse und  
Spenden anzunehmen sowie Sponsoring-Verträge abzuschließen.  
Er wird Kurse und / oder Vorträge anbieten.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuergünstige Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede natürliche (und jede juristische) Person werden.

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern ab dem 14. Lebensjahr.

Personen, die sich um die Zwecke des Vereins oder um den Verein selbst große Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist auf einem dafür vorgesehenen Vordruck schriftlich beim Vorstand zu stellen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied übertragen kann. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand. Gleichzeitig wird damit innerhalb von 14 Tagen der jährliche Mindestbeitrag fällig.



#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an; es verpflichtet sich, Satzungsregelungen und Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Ordentliche Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht.

Ehrenmitglieder haben alle Rechte ordentlicher Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

Der Verein und die Mitglieder seiner Organe haften nicht für die aus der Zweckerfüllung des Vereins entstehenden Gefahren oder Schäden.

#### **§ 5 Beiträge**

Der Verein erhebt jährliche Beiträge, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.

In besonderen Fällen kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Umlage beschließen.  
Beitragsерleichterungen sind in der Beitragsordnung geregelt.

#### **§ 6 Verlust der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein (bei juristischen Personen durch juristische Personen). Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

#### **§ 7 Austritt**

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung, die dem Vereinsvorsitzenden zugehen muss; dabei ist eine Frist von zwei Monaten vor Ablauf des Geschäftsjahres (31. Oktober) einzuhalten.



## **§ 8 Ausschluss**

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur erfolgen, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt. Er ergeht durch Beschluss des Vorstandes in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen.

Ausschließungsgründe sind insbesondere;

- grober Verstoß gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vereins;
- schwere Schädigung des Ansehens des Vereins;
- Nichtzahlung des fälligen Beitrages trotz zweimaliger Mahnung

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das Mitglied innerhalb von 14 Tagen, nachdem es Kenntnis von dem Beschluss erhalten hat, Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet endgültig. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Der Beschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind;

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins. Die Einberufung erfolgt durch den Ersten Vorsitzenden schriftlich, und zwar mindestens zwei Wochen vorher mit der Bekanntgabe der Tagesordnung. Diese wird vom Vorstand festgelegt.

Etwaige Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Ersten Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

Eine Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr einberufen werden. Ihre Leitung obliegt dem Ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Leitung der Mitgliederversammlung einem anderen Mitglied übertragen werden.



## **§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen:

- Entgegennahme und Genehmigung der Geschäftsberichte und der Jahresabrechnung über das vergangene Jahr
- Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über den Haushaltsplan
- Wahl des Vorstandes
- Festsetzung von Beiträgen und Umlagen
- Wahl der Kassenprüfer
- Satzungsänderung
- Angelegenheiten, die vom Vorstand zur Beratung vorgeschlagen werden
- Anträge ordentlicher Mitglieder
- Auflösung des Vereins
- Aufnahme von Fremdmitteln (Kredite, Hypotheken)
- Aufnahme von Dauerschuldverhältnissen

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Schriftführer protokolliert und von diesem und dem Versammlungsleiter unterzeichnet.

## **§ 12 Beschlüsse und Wahlen**

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.

Eine Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder, darunter mindestens 4 der Vorstandsmitglieder anwesend sind und die einfache Mehrheit erreicht wird. Unter ihnen befindet sich auch der Erste oder Zweite Vorsitzende.

Die Abstimmung erfolgt offen, sofern nicht die Mehrheit geheime Abstimmung wünscht.

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenenthaltungen zählen nicht.



### **§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Auf Beschluss des Vorstandes, der mit einfacher Mehrheit der erschienen Vorstandsmitglieder getroffen wird, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese findet auch dann statt, wenn mindestens 51 % stimmberechtigte Mitglieder schriftlich einen entsprechenden Antrag stellen.

Für Einladungen und Durchführung gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung.

### **§ 14 Vorstand**

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

Er setzt sich zusammen aus;

- dem Ersten Vorsitzenden
- dem Zweiten Vorsitzenden
- dem Kassierer
- dem Schriftführer
- sowie drei Beisitzern

### **§ 15 Vorstandssitzungen**

Der Erste Vorsitzende in seiner Vertretung der Zweiter Vorsitzende — lädt unter der Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu Vorstandssitzungen ein.

Eine Vorstandssitzung ist einberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder

Dies unter Angabe von Gründen beantragen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenenthaltungen werden nicht gezählt.

Über Vorstandsbeschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Sitzungsleiter unterzeichnet ist.

Der Vorsitzende kann zu den Sitzungen weitere Personen einladen, wenn er dies für die zu entscheidenden Punkte für zweckmäßig erachtet. Diesen Personen steht kein Stimmrecht zu.



## **§ 16 Wahl des Vorstands**

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Vorstandsmitglieder bleiben im Amt bis zur Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorsitzende und der Zweite Vorsitzende sind in getrennten Wahlgängen zu wählen. Die anderen Vorstandsmitglieder können in einem Wahlgang gemeinsam gewählt werden.

### **Satzung:**

Dem Vorstand obliegt die Vereinsleitung und die Erledigung sämtlicher Vereinsgeschäfte, soweit sie nicht der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

## **§ 17 Gesetzliche Vertretung**

Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins im Sinne des §26 BGB sind berechtigt;

- der Erste oder Zweite Vorsitzende gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied
- der Vorstand kann auch ein einzelnes Vorstandsmitglied ermächtigen
- bei Kassengeschäften nur im Zusammenhang Erster Vorsitzender oder Zweiter Vorsitzender mit dem Kassierer

## **§ 18 Nachwahl**

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist der Vorstand befugt, einen Nachfolger bis zur Beendigung der Amtszeit zu bestimmen.

Scheidet der Erste Vorsitzende oder der Zweite Vorsitzende aus, so hat innerhalb von 6 Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden, in der eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit durchgeführt wird. Dasselbe gilt, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder ausgeschieden ist, unabhängig davon, ob eine Nachwahl stattgefunden hat.



## **§ 19 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer der Wahlzeit des Vorstands zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.

### **Satzung:**

Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Sie legen der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vor.

Kassenprüfer haben das Recht, die Kasse und alle dazugehörigen Unterlagen jederzeit zu überprüfen. Sie haben dem Vorstand schriftlich Kenntnis vom jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen zu geben.

## **§ 20 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die zu diesem Zweck zusammentritt. Zu dieser Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von einem Monat schriftlich einzuladen.

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins wird sein noch bestehendes Vermögen im Einvernehmen mit dem Finanzamt gemeinnützigen Zwecken zugeführt. Beschlüsse hierüber erfolgen durch die Mitgliederversammlung.

Der gesetzliche Vertreter des Vereins hat die Auflösung zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, der sich zu diesem Zeitpunkt im Amt befindet.

## **§ 21 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit ihrem Beschluss in der Gründungsversammlung vom 08.02.2001 in Kraft.



## **Beitragsordnung**

Diese Beitragsordnung regelt gemäß § 5 der Vereinssatzung die Einzelheiten über die Pflichten und Rechte der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein.

Unter den Begriff „Beiträge“ fallen Mitgliedsbeiträge. Für Umlagen und Dienstleistungen bedarf es gesonderter Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

In der Mitgliederversammlung vom Februar 2001 wurden folgende Beiträge beschlossen, die ab dem 1. März 2001 in Kraft treten.

1. Der jährliche Mitgliedsbeitrag liegt bei 60,00 DM / 30 Euro.
2. Wehr- und Zivildienstleistende sowie Studenten zahlen 40,00 DM / 20 Euro.
3. Jugendliche ab dem 14. Lebensjahr sind von der Beitragszahlung bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres freigestellt.
4. 14 Tage nach Bestätigung der Mitgliedschaft durch den Vorstand wird dieser Beitrag fällig.
5. Die Zahlung kann erfolgen durch Einzug.
6. Ausnahmeregelungen der Zahlung bedürfen dem Beschluss des Vorstandes.
7. Bei Verlust der Mitgliedschaft erfolgt im begonnen Geschäftsjahr keine Rückerstattung.